

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Woringen

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Woringen folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung der Gemeinde Woringen.
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des

folgenden Monats.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung durch die Gemeinde.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für 25 Jahre für
 - a) eine Einzelgrabstätte 810,00 €
 - b) eine Familiengrabstätte 1.260,00 €
 - c) eine Kindergrabstätte 660,00 €
- (2) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für 15 Jahre für
 - a) eine Urnenerdgrabstätte 720,00 €
 - b) ein Urnengrabfach (inkl. Abdeckplatte) 1.530,00 €
 - c) eine anonyme Urnenerdgrabstätte 990,00 €
- (3) ¹Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5, 10, 15 und 20 Jahre ist möglich. ²Hierfür wird eine anteilige Grabnutzungsgebühr der unter § 4 Abs. 1 oder 2 jeweilig aufgeführten Grabnutzungsgebühr erhoben. ³Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühr beträgt pauschal pro Sterbefall **220,00 €**.

§ 6 Sonstige Gebühren

Die Gebühr für eine vorzeitige Grabauflösung vor Ablauf der Ruhefrist laut § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 28 der Friedhofssatzung der Gemeinde Woringen beträgt für jedes angefangene Jahr **60,00 €**.

§7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2029.
- (2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Woringen vom 05.03.2009 und die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Woringen vom 19.11.2021 außer Kraft.

Woringen, 20.11.2024



Jochen Lutz
Erster Bürgermeister

